

**Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) der H. TRAUSSNIGG Gesellschaft m.b.H. für Unternehmer
(Stand 25.09.2019)**

A. Geltung:

1. Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten zwischen der H. TRAUSSNIGG Gesellschaft m.b.H., FN 49489d, (im folgenden kurz „H. TRAUSSNIGG“) einerseits und Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB), insbesondere „Subunternehmer“ andererseits, für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, auf diese AVB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AVB, abrufbar unter www.traussnigg.at und wurden diese auch an den Vertragspartner übermittelt.
3. H. TRAUSSNIGG kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AVB.
4. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch H. TRAUSSNIGG.
5. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn H. TRAUSSNIGG diesen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht.
6. Diese AVB gelten ergänzend zu den aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H. TRAUSSNIGG. Insoweit sich diese AVB mit den zuvor genannten AGB widersprechen sollten, gelten die AVB.
7. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass mit der im Folgenden verwendeten Bezeichnung „Bauherr/Vertragspartner“ nicht der gefertigte Vertragspartner, sondern der Auftraggeber der H. TRAUSSNIGG gemeint ist.

B. Angebot / Vertrag

1. Das Angebot ist mit der Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistung (Betreff des Einladungsschreibens) einzureichen. Änderungen des Ausschreibungstextes sind unwirksam. Zusätze und Ergänzungen zum Ausschreibungstext sind H. TRAUSSNIGG in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.
2. Allfällige abweichende Vorschläge sind gesondert auszufertigen und vollständig ausgepreist anzubieten.
3. Mit dem Angebot hat der Vertragspartner einen letztgültigen Firmenbuchauszug sowie den Nachweis einer aufrechten Gewerbeberechtigung vorzulegen.
4. Mit dem Angebot sind weiters alle Teile des Auftrages, die der Vertragspartner seinerseits an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer bekanntzugeben; dies unter Anschluss aller Eignungsnachweise.
5. H. TRAUSSNIGG behält sich die freie Wahl unter den Bietern sowie die Aufteilung des Auftrages in mehrere Teile, wobei die Einheitspreise unverändert bleiben, vor.
6. Angebote und vom Vertragspartner zu beschaffende Unterlagen gehen inklusive sämtlicher damit verbundenen Rechte ohne gesonderte Entschädigung in das Eigentum der H. TRAUSSNIGG über.
7. Der Angebotsleger ist - wenn in der Einladung zur Angebotslegung nicht anderes festgelegt ist – *6 (sechs) Monate* ab Angebotsabgabe an sein Angebot unwiderruflich gebunden.
8. Nach Terminvereinbarung kann in sämtliche Angebotsunterlagen Einsicht genommen werden.

C. Vertragsgrundlagen:

1. Vertragsgrundlagen sind:
 - a) Auftragsschreiben / Vertrag;
 - b) Verhandlungsniederschrift;
 - c) *Leistungsverzeichnis* und *Leistungsbeschreibung* samt *technischen Vorbemerkungen* und *Beilagen* sowie *Regiesatzliste*;
 - d) *Bau und Konstruktionspläne* samt *technischen Unterlagen* sowie *Ausführungs- und Detailpläne*;
 - e) diese AVB;
 - f) *Baubewilligung* und sonstige behördliche Genehmigungen bzw. Auflagen;
 - g) sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Bauherrn, soweit sie auf die Leistungen des Vertragspartners zutreffen;
 - h) die einschlägigen technischen und rechtlichen Ö-NORMEN, subsidiär die technischen DIN oder sonstige technische Vorschriften.

2. Die erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge. Allfällige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht (siehe auch A.).

D. Überprüfung der Vertragsgrundlage:

1. Der Vertragspartner ist vor Anbotslegung verpflichtet, die Vertragsgrundlagen zu prüfen, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit der angegebenen Mengen (Massen), auf die Übereinstimmung mit den behördlichen Genehmigungen bzw. Auflagen, und die Baustelle zu besichtigen. Er hat sich über alle Umstände der Leistungserbringung zu vergewissern.
2. Sind nach Meinung des Vertragspartners bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten vorhanden, hat er diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage bei H. TRAUSSNIGG aufzuklären.
3. Ansprüche des Vertragspartners wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, allfälliger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern sind ausgeschlossen.
4. Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der Vertragspartner, dass er seine Verpflichtung nach Punkt 1. und 2. dieser Vertragsbestimmung erfüllt hat und die in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Leistungen für die funktionstüchtige Herstellung des Werkes vollständig und ausreichend sind und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen – aus welchem Grunde auch immer – ausgeschlossen sind.
5. Bei Einheitspreisverträgen ist der dem Angebot zugrunde liegende Kostenvoranschlag verbindlich gemäß § 1170 a ABGB.
6. Setzt der Vertragspartner bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hierfür vorgesehenen Stellen („Bieterlücken“) keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Werden in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt, gelten diese als bedungen.

E. Weitergabe des Auftrages:

1. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer sowie der Einsatz von Arbeitskräfteüberlassungspersonal ist nur mit schriftlicher Zustimmung der H. TRAUSSNIGG zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis ist auf sämtliche weitere Subunternehmer zu überbinden.
2. Der Vertragspartner hat spätestens *4 (vier) Wochen* vor dem geplanten Einsatz eines Subunternehmers bzw. der überlassenen Arbeitskräfte, schriftlich die Genehmigung zu beantragen. In dem Antrag ist der genaue Firmenwortlaut des Subunternehmers bzw. des Arbeitskräfteüberlassers sowie die von ihm zu erbringenden Leistungen aufzunehmen sowie alle Unterlagen beizuschließen, die für eine Beurteilung der technischen Leistungsfähigkeit und der beruflichen Zuverlässigkeit des Subunternehmers / Überlassers notwendig sind.
3. Der Vertragspartner hält H. TRAUSSNIGG aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der teilweisen oder gesamten Weitergabe des Auftrages oder dem Ersatz von überlassenen Arbeitskräften resultieren, schad- und klaglos.
4. Bei Einsatz eines nicht von H. TRAUSSNIGG genehmigten Subunternehmers oder nicht genehmigter Arbeitskräfteüberlassung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von *0,1 % (null komma eins Prozent)* der Auftragssumme pro Einsatztag in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist H. TRAUSSNIGG diesfalls berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

F. Leistungen

1. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vertragsgemäß auszuführen.
2. Der Vertragspartner hat die zur Ausführung notwendigen Unterlagen bei H. TRAUSSNIGG zeitgerecht schriftlich anzufordern, soweit diese nicht ohnedies vom Vertragspartner zu erstellen sind.
3. Ausführungszeichnungen des Vertragspartners sind in der erforderlichen Anzahl zur Freigabe vorzulegen; zumindest zwei Ausfertigungen müssen farbig angelegt sein. Die zur Erstellung der Ausführungszeichnungen notwendigen Unterlagen werden dem Vertragspartner auf sein Verlangen von H. TRAUSSNIGG gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.
4. Bauen die Leistungen des Vertragspartners auf Leistungen anderer (Sub-)Unternehmen auf, sind sie ohne Verrechnung von Mehrkosten mit H. TRAUSSNIGG und den anderen (Sub-)Unternehmen abzustimmen, zu planen und auszuführen, um einen reibungslosen Ablauf der Leistungserbringung sicherzustellen. H. TRAUSSNIGG trifft keine Pflicht zur Koordination.
5. Der Vertragspartner hat unter Zugrundelegung der Bauangaben der H. TRAUSSNIGG oder der Planer die erforderlichen Schlitz- und Aussparungen, Durchbrüche für Leitungsführungen und Angaben für sonstige Montagebehelfe planlich zu erfassen und alle Angaben auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sollten diese Angaben nicht vollständig oder unrichtig sein und durch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen sie zu Lasten des Vertragspartners. Vor der

Leistungserbringung sind vom Vertragspartner kostenlos Naturmaße zu nehmen. Mangelhafte oder nicht vorhandene Vorleistungen sind H. TRAUSSNIGG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

6. Die vom Vertragspartner zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind von ihm mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen, dass die Leistung termingerecht fertiggestellt werden kann. H. TRAUSSNIGG behält sich eine Prüffrist von mindestens 2 (*zwei*) Wochen vor. Für diese Unterlagen haftet ausschließlich der Vertragspartner, auch wenn diese freigegeben wurden. Mehrkosten, die H. TRAUSSNIGG infolge fehlerhafter oder nicht termingerecht vorliegender Angaben oder Unterlagen des Vertragspartners entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7. Kosten der H. TRAUSSNIGG für Mehraufwand infolge ungeeigneten Personals und ungenügender Betreuung der Baustelle durch den Verantwortlichen des Vertragspartners gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8. Der Vertragspartner hat alle Produkte und Leistungen auf Umweltverträglichkeit (Umweltschutz) zu prüfen und seine Leistungen dementsprechend auszuführen. Es sind zertifizierte Baustoffe zu verwenden.

9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Muster in ausreichendem Umfang kostenlos zu liefern, anzufertigen, zu montieren und wieder zu entfernen. Vor der Ausführung ist das Muster von H. TRAUSSNIGG zu genehmigen. Muster sind H. TRAUSSNIGG auf Verlangen ohne weiteres Entgelt zu überlassen.

10. Regieleistungen dürfen nur über gesonderten Auftrag durch H. TRAUSSNIGG durchgeführt werden. Die Regieleistungen sind H. TRAUSSNIGG täglich zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Regielisten werden nicht als Rechnungsgrundlage anerkannt. Es werden nur bestätigte Regieleistungen vergütet.

11. Bei Regieleistungen wird nur die tatsächliche Arbeitszeit (ohne Wegzeiten) sowie das tatsächlich verbrauchte Material vergütet. Sämtliche Aufsichts- und Gemeinkosten sind immer mit den Regiepreisen abgegolten. Sämtliche Regieleistungen gelten als angehängte und nicht als selbständige Regieleistungen. Mit den Materialpreisen sind auch der Transport zur Baustelle, das Auf- und Abladen, die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung und alle Spesen, die mit diesen Materialien in Zusammenhang stehen, abgegolten.

12. Sämtliche Regieleistungen sind in prüffähiger Form in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen. Eigene Regierechnungen werden nicht anerkannt.

13. Bei den Besprechungen der H. TRAUSSNIGG, hat ein befugter Vertreter des Vertragspartners ohne zeitliche Beschränkung und ohne gesonderte Vergütung teilzunehmen.

14. Der Vertragspartner ist verpflichtet, entsprechend den Ö-NORMEN Bautagesberichte zu führen, die H. TRAUSSNIGG mindestens wöchentlich nachweislich zu übergeben sind. Aus nicht widersprochenen Eintragungen oder sonst nicht widersprochener einseitiger Dokumentation des Vertragspartners kann keine Zustimmung der H. TRAUSSNIGG abgeleitet werden.

15. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probetriebe durchzuführen und deren Ergebnisse in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Übernahme der Leistungen, H. TRAUSSNIGG zu übergeben sind. Funktionsprüfungen und Probetriebe gelten nicht als Übernahme.

16. Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen.

17. Rechtzeitig vor Übernahme der Leistungen, jedenfalls aber unverzüglich nach entsprechender Aufforderung, hat der Vertragspartner H. TRAUSSNIGG alle Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise und sonstigen Unterlagen in *zweifacher* sowie Bestandspläne in *fünffacher* Ausfertigung sowie die vereinbarten Reserveteile zu übergeben. Fremdsprachige Dokumente sind auf Kosten des Vertragspartners – auf Wunsch von H. TRAUSSNIGG auch beglaubigt – zu übersetzen.

18. Beschaffungsschwierigkeiten berechtigen den Vertragspartner nicht, Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu verlangen.

19. Arbeitsgemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Gesellschaftern der Arbeitsgemeinschaft verbindlich gefertigte Erklärung abzugeben, in der ein zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird und in der sich die Partner solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung verpflichten. Eine getrennte Rechnungslegung oder Zahlung an einzelne Partner ist nicht möglich. Allenfalls erforderliche Sicherstellungsmittel sind ungeteilt durch den bevollmächtigten Vertreter für die Arbeitsgemeinschaft beizubringen.

20. Fachkenntnisse der H. TRAUSSNIGG oder von H. TRAUSSNIGG beigezogener Fachleute befreien den Vertragspartner nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht und berechtigen den Vertragspartner nicht, Mitverschuldenseinwände zu erheben.

G. Preise / Entgelt:

1. Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind.
2. Die Einheitspreise enthalten alle zur fachgerechten Erstellung der jeweiligen Leistung erforderlichen Nebenleistungen, Maschinen- und Geräteeinsätze, weiters die Kosten für sämtliche Befestigungs- und Montagehilfskonstruktionen, soweit sie nicht in einer eigenen Position des Leistungsverzeichnisses angeführt oder als bauseitige Leistung beschrieben sind.
3. Nebenleistungen, die zur Herstellung der vollständigen und funktionstüchtigen Leistung notwendig sind, müssen bei den entsprechenden Positionen kalkuliert werden (zB Durchbrüche herstellen, Schlitze stemmen, Schutz von Bauteilen). Die Positionen enthalten sämtliche Zuschläge.
4. In die Einheitspreise sind auch die Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung, soweit im Leistungsverzeichnis keine eigene Position vorgesehen ist, sowie die Beistellung der Unterkünfte für das Personal des Vertragspartners, die erforderlichen Magazine für Werkzeug und Material, die Kosten für die erforderliche Abstimmung der Ausführungsplanung sowie Maßnahmen nach dem Baukoordinationsgesetz, insbesondere solche Leistungen, die sich aus dem Sicherheits- und Gesundheitsplan ergeben, sowie die Mitwirkung bei umweltschonenden Maßnahmen (zB Mülltrennung) einzurechnen.
5. Nebenkosten, wie Wege- und Trennungsgelder, Fahrzeitschädigungen, Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden, Kosten für einen eventuellen Mehrschichtbetrieb und alle sonstigen Zuschläge werden nicht gesondert vergütet.
6. Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschoßes, des Herstellungszeitraumes und auch bei abschnittsweiser Durchführung.
7. Durch Witterung bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet; aus diesen Gründen erfolgt auch keine Fristerstreckung. Die Aufteilung der Risiken erfolgt ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Anderslautende Risikozuweisungen, wie insbesondere in der Ö-NORM B2110, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Risiken, die sich aus Alternativ- oder Abänderungsangeboten ergeben, treffen den Vertragspartner und werden daher nicht zusätzlich vergütet.
8. Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen.
9. Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der Vertragspartner unverzüglich nach Erkennbarkeit und vor Ausführung der Leistungen ein schriftliches Zusatzangebot gelegt hat. Dies gilt auch bei Ausführung von Leistungen, die offensichtlich zu Mehrkosten führen. Hiefür gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Zusätzliche oder geänderte Leistungen müssen vor Ausführung schriftlich so zeitgerecht angeboten werden, dass der Baufortschritt nicht behindert wird und H. TRAUSSNIGG die Ansprüche rechtzeitig beim Bauherren anmelden kann. Die schriftliche Zustimmung durch H. TRAUSSNIGG zur Leistungserbringung stellt kein Anerkenntnis dar. Streitigkeiten über das Entgelt berechtigen den Vertragspartner nicht zur Einstellung der Leistungserbringung. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für etwaige Forderungen auf Verlängerung der Bauzeit.
10. Aus entfallenen Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme, aus welchem Grund auch immer, kann der Vertragspartner keine Forderungen stellen. Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind H. TRAUSSNIGG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der Vertragspartner diese Mitteilung unterlassen, verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen. Entsteht H. TRAUSSNIGG darüber hinaus ein Nachteil, ist dieser vom Vertragspartner zu ersetzen.
11. Die Preise sind Festpreise auf Baudauer.
12. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Vertragspartners werden 2 % (*zwei Prozent*) des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich USt als Kostenvergütung einbehalten oder verrechnet. Allfällige, gegen den Vertragspartner bestehende Gegenforderungen werden in diesen Fällen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens vorweg abgezogen.

H. Beistellungen:

1. Die Kosten für Beistellungen sind vom Vertragspartner bereits vor jeder seiner Rechnungen abzuziehen; Skonti und Haftrücklässe sind jedoch von der Rechnungssumme vor Abzug der Beistellungen zu berechnen.
2. Die Beistellungen erfolgen – nach Ermessen von H. TRAUSSNIGG - nur insoweit, als und solange die entsprechenden Anlagen oder Geräte vorhanden sind und nicht von H. TRAUSSNIGG selbst oder von anderen Vertragspartnern benötigt werden. Die Abnahmestellen werden von H. TRAUSSNIGG festgelegt.
3. Der Vertragspartner kann aus zeitweiligen Störungen / Unterbrechungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche ableiten.

4. Die Beistellungen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der beauftragten Leistung verwendet werden. Bei missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung der beigestellten Anlagen oder Geräte haftet der Vertragspartner für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

5. Die Zuteilung von Flächen für Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume erfolgt durch H. TRAUSSNIGG auf jederzeitigen Widerruf; in diesem Fall sind diese Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich zu räumen. In allen Räumen hat der Vertragspartner geeignete Handfeuerlöschgeräte in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten.

I. Termine, Vertragsstrafe und Übernahme:

1. Die Durchführung der Leistungen des Vertragspartners hat einvernehmlich mit H. TRAUSSNIGG in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) zu erfolgen. Hierfür ist nach Auftragserteilung unverzüglich mit dem Bauleiter der H. TRAUSSNIGG ein gemeinsamer Rahmenterminplan zu erstellen. Dieser Plan ist vom Vertragspartner und von H. TRAUSSNIGG zu unterzeichnen und bildet einen Bestandteil des Auftrages. Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Termine sind dem Bauleiter der H. TRAUSSNIGG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden dem Vertragspartner von H. TRAUSSNIGG Termine bekanntgegeben, so gelten diese als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche schriftlich begründet widerspricht.

2. Der Vertragspartner hat spätestens *2 (zwei) Wochen* nach Auftragserteilung einen Detailterminplan, einen Personaleinsatz- und Baustelleinrichtungsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie unter Zugrundelegung der vereinbarten Rahmentermine mit dem Bauleiter der H. TRAUSSNIGG abzustimmen und zu unterfertigen.

3. Für den Fall der Überschreitung der Termine ist eine Vertragsstrafe vereinbart, die von der nächsten Teilrechnung oder von der Schlussrechnung abgezogen wird. Falls im Auftragschreiben / Vertrag nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Vertragsstrafe, auch bei Teilverzug, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung *0,5 % (null komma fünf Prozent)* der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag samt allfälliger Zusatzaufträge), mindestens jedoch € 500,- (Euro fünfhundert). Darüber hinausgehende Forderungen einschließlich Kosten der Ersatzvornahme sind H. TRAUSSNIGG auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Für den Fall der Überschreitung der Ausführungsstermine ist der Vertragspartner zu Forcierungsmaßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet; dies gilt auch bei drohendem Verzug des Vertragspartners. Erfolgt aufgrund des Verzuges des Vertragspartners eine Anpassung des Terminplanes, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungsstermine aufrecht. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden des Vertragspartners voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Vertragsstrafe ist nicht begrenzt. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

4. Werden die Ausführungsstermine aus Gründen, die H. TRAUSSNIGG zu vertreten hat, verschoben, berechtigt das den Vertragspartner weder zum Vertragsrücktritt noch zu Mehrkostenforderungen. In diesem Fall verschieben sich die pönalisierten Ausführungsstermine um die Dauer der Behinderung. Der Vertragspartner ist auf ausdrückliche Aufforderung durch H. TRAUSSNIGG zu Forcierungsmaßnahmen gegen Kostenersatz verpflichtet. Die Aufforderung zur Einhaltung der Termine alleine ist keine Aufforderung zur Forcierung. Die Pönalisierung der ursprünglichen Ausführungsstermine bleibt aufrecht.

5. Der Vertragspartner hat H. TRAUSSNIGG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mitzuteilen.

6. Die Übernahme der Leistungen des Vertragspartners erfolgt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherren. Erst zu diesem Zeitpunkt treten sämtliche Rechtsfolgen der Übernahme ein. Bis zur Übernahme trägt der Vertragspartner die Gefahr für seine Leistung sowie für die von ihm beigestellten und ihm übergebenen Materialien nach den gesetzlichen Vorschriften. Teilübernahmen erfolgen nicht.

J. Haftung:

1. Der Vertragspartner haftet im Rahmen der Gewährleistung für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen, insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen Ö-NORMEN, subsidiär den technischen DIN oder sonstigen technischen Vorschriften, jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen. Er haftet stets in jenem Umfang und so lange – zuzüglich *3 (drei) Monate* – wie H. TRAUSSNIGG gegenüber dem Bauherren bzw. ihrem Vertragspartner haftet. Die während der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel können noch innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden und der Vertragspartner verzichtet diesbezüglich auf den Einwand der Verjährung. Sollte der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Auch gesetzliche Verfalls- bzw. Präklusivfristen werden durch diese Vertragsbestimmung entsprechend geändert.

2. Der Vertragspartner haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw. der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte wie für eigenes Verschulden.

3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherren.

4. Der Vertragspartner hat sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen (zB Leistungen anderer Vertragspartner und von Sachverständigen, Planungsänderungen, Sanierung von Bauteilen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Bauleitung bzw. Bauaufsicht oder den Prüflingenieur).
5. H. TRAUSSNIGG ist nicht verpflichtet, die Verbesserung des Mangels bzw. Schadens durch den Vertragspartner zuzulassen und kann sofort auch Wandlung oder Preisminderung begehren.
6. H. TRAUSSNIGG ist weiters berechtigt, sofort, ohne die Verbesserung durch den Vertragspartner zuzulassen, die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen oder durchführen zu lassen.
7. Wird von H. TRAUSSNIGG die Behebung von Mängeln und Schäden durch den Vertragspartner verlangt, sind sie vom Vertragspartner bei Gefahr in Verzug sofort, sonst innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben. Das Zurückbehaltungsrecht besteht im gesetzlichen Umfang.
8. Der Vertragspartner hat rechtzeitig vor der Mängelbehebung H. TRAUSSNIGG einen Sanierungsvorschlag zu unterbreiten. Eine Genehmigung durch H. TRAUSSNIGG befreit den Vertragspartner jedoch nicht von seiner alleinigen Haftung für die Verbesserungsarbeiten.
9. Wird H. TRAUSSNIGG wegen Mängel oder Schäden von ihrem Bauherren/Vertragspartner oder Dritten in Anspruch genommen, ist H. TRAUSSNIGG berechtigt, sich vollständig beim Vertragspartner, auch bei vergleichsweiser Bereinigung, zu regressieren. Der Vertragspartner hat H. TRAUSSNIGG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (einschließlich sämtlicher Prozesskosten).
10. Der Vertragspartner haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich entgangener Gewinn) der H. TRAUSSNIGG, des Bauherren/Vertragspartners der H. TRAUSSNIGG oder sonstiger Dritter. Weiters haftet der Vertragspartner für alle Nachteile, die durch vom Vertragspartner eingesetzte Geräte oder Materialien entstehen. Haftungsgrenzen, wie insbesondere den einschlägigen Ö-NORMEN gelten nicht.
11. Der Vertragspartner hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen oder diese aufrecht zu halten und die Polizze unverzüglich nach entsprechender Aufforderung H. TRAUSSNIGG vorzulegen.

K. Sicherstellung:

Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ab Auftragserteilung eine Ausführungsgarantie eines von H. TRAUSSNIGG genehmigten inländischen Kredit- oder Versicherungsunternehmens in Höhe von *25 % (fünfundzwanzig Prozent)* der Auftragssumme (einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer), mit einer Laufzeit bis *2 (zwei)* Monate nach Bauende, der H. TRAUSSNIGG zu übergeben, widrigenfalls H. TRAUSSNIGG berechtigt ist, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder einen entsprechenden Betrag einzubehalten. Die Kosten der Sicherstellung trägt der Vertragspartner.

L. Schäden:

1. Nicht zuordenbare Schäden sind Schäden an übernommenen und nicht übernommenen Lieferungen und Leistungen sowie am vorhandenen Werk, deren Verursacher nicht feststellbar sind.
2. Vom Vertragspartner festgestellte und nicht zuordenbare Schäden an eigenen Leistungen sind H. TRAUSSNIGG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vertragspartner ist über Aufforderung durch H. TRAUSSNIGG verpflichtet, Schäden an seinem Gewerk unverzüglich zu beheben. Bei der Behebung von Schäden gilt Abschnitt G. Punkt 9. dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen sinngemäß.
4. Sofern kein pauschaler Abzug vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung der nicht zuordenbaren Schäden vorerst durch Einbehalt von *1 % (ein Prozent)* der Teilrechnungssummen und endgültig durch Beteiligung aller Vertragspartner an den Gesamtkosten der Behebung der Schäden im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen aller Vertragspartner.
5. Der Differenzbetrag zum vorläufigen Einbehalt wird entweder zusätzlich angelastet oder rückvergütet. Der Vertragspartner verzichtet schon jetzt gegenüber H. TRAUSSNIGG auf Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten anderer Vertragspartner.
6. Ist der Verursacher eines Schadens bekannt, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Beseitigung des Schadens und die Kostentragung hierfür direkt mit dem Schädiger zu regeln und H. TRAUSSNIGG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

M. Rechnungslegung und Zahlung:

1. Die Legung von Teilrechnungen erfolgt mangels anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht. Von zulässigerweise gelegten und anerkannten Teilrechnungssummen einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer wird jeweils ein Deckungsrücklass von 10 % (*zehn Prozent*) in bar einbehalten.
2. Nach Übernahme der beauftragten Arbeiten ist innerhalb von einem Monat über die Gesamtleistung die Schlussrechnung samt prüfbarer Unterlagen zu legen. Für die Schlussrechnung gilt eine Prüfungsfrist von drei Monaten ab Eingang der Schlussrechnung samt überprüfbarer Unterlagen bei H. TRAUSSNIGG.
3. Von der anerkannten Schlussrechnungssumme einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer wird ein Haftungsrücklass von 5 % (*fünf Prozent*) bis ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in bar einbehalten.
4. H. TRAUSSNIGG ist berechtigt, sich aus dem Deckungs- und Haftungsrücklass für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis schad- und klaglos zu halten.
5. Für den Fall der verspäteten Vorlage der Schlussrechnung ist eine Vertragsstrafe in der halben Höhe der Vertragsstrafe gemäß Abschnitt I. zu bezahlen. Überdies ist H. TRAUSSNIGG im Fall des Verzuges berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Schlussrechnung selbst zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen.
6. Durch die Vereinbarung eines Deckungs- oder Haftungsrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt.
7. Die Zahlung von Teilrechnungen erfolgt zwei Monate nach Eingang. Zahlungen erfolgen frühestens ab Eingang des gegengefertigten Aufgangsschreibens / Vertrages. Die Schlusszahlung erfolgt zwei Monate nach Ablauf der Prüfungsfrist und nach rechtsverbindlicher Unterfertigung des Schlussrechnungsprotokolles durch den Vertragspartner.
8. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, sofern das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Werktage überschritten wird. Sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.
9. Ist ein Skonto vereinbart, geht das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Teilzahlungen nicht dadurch verloren, dass andere Teilzahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Der vereinbarte Skonto gilt auch für den Haftungsrücklass. Der Skonto steht in jedem Fall für den innerhalb der Skontofrist bezahlten Betrag auch bei Gegenverrechnung zu.
10. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen des Vertragspartners H. TRAUSSNIGG vom Bauherren / Vertragspartner vergütet werden und erst dann, wenn die entsprechenden Zahlungen vom Bauherren / Vertragspartner eingelangt sind. Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos und stellen kein Anerkenntnis dar. Überzahlungen können rückgefordert werden.
11. Bei Zahlungsverzug berechnet H. TRAUSSNIGG die gesetzlichen Verzugszinsen laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und Unternehmensgesetzbuch (UGB).

N. Rücktritt vom Vertrag:

1. Neben den im Gesetz, den einschlägigen Ö-NORMEN oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen kann H. TRAUSSNIGG den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Vertrag mit dem Bauherren / Vertragspartner aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen auch immer, für die vereinbarten Leistungen oder Teilleistungen kein Bedarf mehr besteht oder der Vertragspartner vom Bauherren / Vertragspartner als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der Vertragspartner nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Fristen für die Berechtigung zum sofortigen Rücktritt laut einschlägigen Ö-NORMEN gelten für H. TRAUSSNIGG nicht.
2. H. TRAUSSNIGG ist bei Verzug des Vertragspartners – unbeschadet des Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung – berechtigt, auch nur hinsichtlich von Teilleistungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Vertragsrücktritt zu erklären. H. TRAUSSNIGG ist zur Ersatzvornahme ohne Einholung von Konkurrenzangeboten berechtigt. Der Vertragspartner hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

O. Anti-Korruptions-Maßnahmen:

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich mit Unterfertigung des Angebotes, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische und / oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit H. TRAUSSNIGG alle in Österreich geltenden Anti-Korruptions-Bestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter § 168 b, §§ 153, 153 a, §§ 302, §§ 304 bis 309 und §§ 146 ff StGB sowie § 1, §§ 10 bis 12 UWG fallen. Weiters ist es dem Vertragspartner strengstens untersagt, Mitarbeitern von H. TRAUSSNIGG oder des Bauherren/Vertragspartners,

Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder sonst auf unlautere Weise zu versuchen, Mitarbeiter der H. TRAUSSNIGG oder des Bauherren / Vertragspartners zu beeinflussen. Dem Vertragspartner ist es weiters untersagt, Dritte zu diesen Handlungen anzustiften oder hierzu Beihilfe zu leisten.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Maßnahmen auch vertraglich an seine Subunternehmer zu überbinden.

3. Bei Verletzung der oben unter Punkt 1. und 2. genannten Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den Vertragspartner oder dessen Mitarbeiter ist H. TRAUSSNIGG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechtes der H. TRAUSSNIGG ist der Vertragspartner verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die H. TRAUSSNIGG hierdurch entstehen, aufzukommen.

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Vertrag mit seinem Subunternehmer aufzulösen, wenn dieser im Verdacht steht, gegen diesen Abschnitt der AVB zu verstoßen.

P. Arbeitnehmersvorschriften:

1. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der Vertragspartner alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen genauestens zu beachten.

2. Arbeiten dürfen nur in den von H. TRAUSSNIGG oder dem Bauherrn/Vertragspartner freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden. Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Sicherungen sind unverzüglich wiederherzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten vorübergehend entfernt werden mussten.

3. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass) und die Sozialversicherungsanmeldung vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Mitarbeiters vorzulegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, H. TRAUSSNIGG Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Der Vertragspartner hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.

4. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der Vertragspartner für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden und H. TRAUSSNIGG ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Falls H. TRAUSSNIGG aufgrund gesetzlicher Haftung für Verbindlichkeiten oder Verwaltungsübertretungen des Vertragspartners in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass H. TRAUSSNIGG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des Vertragspartners vorgeschrieben werden, hat der Vertragspartner H. TRAUSSNIGG schad- und klaglos zu halten. H. TRAUSSNIGG ist berechtigt, den Werklohn einzubehalten, wenn eine Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haftungen droht. Zur Befriedigung dieser Ansprüche kann die Ausführungsgarantie (Abschnitt K.) in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann diese Garantie in Anspruch genommen werden, wenn H. TRAUSSNIGG eine Sicherheitsleistung gemäß § 34 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) aufgetragen wird.

Q. Arbeitssicherheit:

1. Die Leistungen des Vertragspartners sind unter Aufsicht einer verantwortlichen Person auszuführen. Der Vertragspartner hat die verantwortliche Person sowie deren Vertreter spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn namhaft zu machen. Die verantwortliche Person und deren Vertreter haben über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Sprachkenntnis zu verfügen.

2. Die verantwortliche Person vertritt den Vertragspartner in Belangen der Arbeitssicherheit und hat an den Koordinationssitzungen hierzu teilzunehmen. Der Vertragspartner hat die dort beschlossenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen dieser Maßnahmen Mehrkosten oder Verlängerung der Ausführungszeit zu verlangen.

3. Der Vertragspartner hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die mit der Leistungserbringung verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind sicherheitsrelevante Vorgaben des Projektes zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Arbeitsbeginn schriftlich zu dokumentieren. Alle sicherheitsrelevanten Dokumente sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Auf Verlangen ist H. TRAUSSNIGG eine Kopie zu übergeben. Weiters hat der Vertragspartner auch auf Gefährdungen Dritter hinzuweisen.

4. Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter über mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aufzuklären und ihnen allfällige Notfalls- und Alarmpläne zur Kenntnis zu bringen. Gleichfalls hat der Vertragspartner seine Mitarbeiter über die in den

Besprechungen beschlossenen Maßnahmen zu unterweisen. Die Mitarbeiter haben über die erforderliche Fachkenntnis zu verfügen und sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesundheitlich zu untersuchen. Der Vertragspartner ist für den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm eingesetzter Geräte und sonstiger Arbeitsmittel verantwortlich.

5. Der Vertragspartner hat die sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Projektes einzuhalten und auch deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Die Mitarbeiter des Vertragspartners haben die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Mitarbeiter des Vertragspartners, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist es untersagt, den Baustellenbereich zu betreten. H. TRAUSSNIGG ist im Verdachtsfall berechtigt, solche Personen von der Baustelle zu verweisen.

6. H. TRAUSSNIGG ist jederzeit berechtigt, Mitarbeitern des Vertragspartners Weisungen zu erteilen oder die Arbeiten einzustellen, um die Arbeitssicherheit sicherzustellen. Dessen ungeachtet bleiben die arbeitsrechtlichen Pflichten des Vertragspartners als Dienstgeber uneingeschränkt. Der Vertragspartner kann wegen dieser Weisungen keine Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung fordern.

7. Unfälle und Schadensereignisse sind H. TRAUSSNIGG unverzüglich zu melden und alle gewünschten Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

8. Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Abschnittes wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,- (*Euro eintausend*) pro Verstoß und Tag fällig. Der Vertragspartner hat diese Verpflichtungen seinen Subunternehmern und Lieferanten zu überbinden und haftet für deren Verstöße wie für eigene.

R. Datenschutz:

1. Der Vertragspartner hat personenbezogene Daten, die ihm von H. TRAUSSNIGG anvertraut wurden oder zugänglich gemacht worden sind, geheimzuhalten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Vertragspartner hat zudem die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz (DSG) einzuhalten.

2. Der Vertragspartner darf personenbezogene Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch H. TRAUSSNIGG an außenstehende Dritte übermitteln.

S. Allgemeine Bestimmungen:

1. (Kontrahierungsverbot) Dem Vertragspartner ist es untersagt, mit dem Bauherren / Vertragspartner der H. TRAUSSNIGG bis zum Ablauf eines Jahres nach Ende der Gewährleistungsfrist, direkt Werkverträge abzuschließen, sofern hiefür nicht vorher die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch H. TRAUSSNIGG erteilt wird. Bei Zuwiderhandeln wird eine Vertragsstrafe in Höhe des zwischen dem Vertragspartner und dem Bauherren / Vertragspartner der H. TRAUSSNIGG vereinbarten Gesamtentgeltes einschließlich Umsatzsteuer, mindestens jedoch € 50.000,- (*Euro fünfzigtausend*) fällig. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens ist zulässig.

2. Die Besichtigung der Baustelle ist nur nach Terminvereinbarung mit dem Bauleiter der H. TRAUSSNIGG möglich und erfolgt auch eigene Gefahr.

3. Die Anfechtung bzw. Anpassung des Vertrages wegen Irrtums ist für den Vertragspartner ausgeschlossen.

4. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass er sämtliche zur rechtmäßigen Durchführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen besitzt. Ist diese Erklärung unrichtig, kann H. TRAUSSNIGG ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

5. Der Vertragspartner stimmt im Falle der Vertragsbeendigung zwischen H. TRAUSSNIGG und dem Bauherren / Vertragspartner, einer Vertragsübernahme seines mit H. TRAUSSNIGG geschlossenen Vertrages durch den Bauherren / Vertragspartner auf dessen Wunsch zu.

6. Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln durch den Vertragspartner darf nur im Einvernehmen mit H. TRAUSSNIGG und gegen angemessenes Entgelt erfolgen.

7. Für die vom Vertragspartner oder seinem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird von H. TRAUSSNIGG keine Haftung übernommen.

8. Dem Vertragspartner ist es untersagt, ohne Zustimmung durch H. TRAUSSNIGG über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Fotos, Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder, in welcher Form auch immer, zu veröffentlichen. Der Vertragspartner muss seine Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichten.

9. Der Vertragspartner hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Altlastensanierungsgesetzes einzuhalten. H. TRAUSSNIGG ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
10. Im Fall der Übernahme von Abfällen hat der Vertragspartner diese umweltgerecht zu verwerten oder zu beseitigen. Der Vertragspartner hat die gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und dessen Verordnungen vorgesehenen Aufzeichnungen zu führen und abzugeben und diese H. TRAUSSNIGG auf deren Verlangen vorzulegen. Der Vertragspartner hat H. TRAUSSNIGG spätestens mit der jeweiligen Rechnung, Kopien sämtlicher Abfallnachweise zu übergeben, widrigenfalls H. TRAUSSNIGG den Werklohn bis zur Übergabe der Abfallnachweise einbehalten kann.
11. Der Vertragspartner hat seine Arbeitsstelle sowie seine Lager-, Unterkunfts- und Werkstättenräume stets sauber zu halten und Arbeitsstoffe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art täglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des Vertragspartners. Bei nicht zuordenbaren Abfällen erfolgt die Kostenaufteilung im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer aller Vertragspartner.
12. Der Vertragspartner hat seine Arbeitszeit, der Arbeitszeit der H. TRAUSSNIGG anzupassen; abweichende Arbeitszeiten sind mit dem Bauleiter der H. TRAUSSNIGG zu vereinbaren. Allenfalls hieraus entstehende Mehrkosten sind H. TRAUSSNIGG zu vergüten.
13. Die Zufahrt und der Anrainerverkehr im Baustellenbereich dürfen vom Vertragspartner, seinem Personal, seinen Subunternehmern und Lieferanten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich und Stillstandszeiten werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich erlassenen Auflagen sowie die von H. TRAUSSNIGG mit Anrainern oder Behörden getroffenen Vereinbarungen sind ohne zusätzliche Vergütung genauestens einzuhalten. Die Benützung sämtlicher Baustellenflächen, insbesondere Baustraßen und Baustelleneinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten oder auf deren Erfüllung nicht bestanden werden, erfolgt dies vollkommen unpräjudiziell für die Sach- und Rechtslage und stellt keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmungen dar.
15. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in die baustellenbezogene Notfallplanung Einsicht zu nehmen sowie seine Mitarbeiter ausreichend über die Notfallplanung zu informieren und diese im Notfall auch anzuwenden.
16. Eine allenfalls bestehende Baustellenordnung ist einzuhalten.
17. Sämtliche vom Vertragspartner eingebrachten Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Maschinen haben den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die damit verbundene Wartung und Überprüfung ist vom Vertragspartner zeitgerecht durchzuführen und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.
18. Änderungen und Ergänzungen dieser AVB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien. Das gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.

T. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

1. Es gilt österreichisches Recht.
2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. (Gerichtsstandsvereinbarung) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder auch nur der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses oder aus künftigen Verträgen zwischen H. TRAUSSNIGG und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten ist das, bezogen auf den Sitz von H. TRAUSSNIGG örtlich und sachlich zuständige Gericht, zuständig.

U. Salvatorische Klausel:

1. Sollten einzelne Teile dieser AVB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
2. H. TRAUSSNIGG verpflichtet sich ebenso wie der Vertragspartner schon jetzt, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Köflach, am 25.09.2019

H. TRAUSSNIGG Gesellschaft m.b.H.